

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Entgeltordnung der städtischen Sing- und Musikschule

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 01.09.2017	Änderung ab 01.09.2020	Änderung ab
Stadtratsbeschluss	21.05.2015	22.06.2017	16.07.2020	
Nr.	---			
Datum der Ausfertigung	22.05.2015	23.06.2017	17.07.2020	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	06.06.2015	01.07.2017	01.08.2020	
Nr.	91	115	152	
Tag des Inkrafttretens	01.09.2015	01.09.2017	01.09.2020	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

Entgeltordnung

für die Städt. Sing- und Musikschule Wunsiedel vom 01.09.2020

§ 1

Entgelterhebung

Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Sing- und Musikschule werden Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Teilnehmer am Unterricht bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 3

Entgeltmaßstab

Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen- Gruppen- oder Einzelunterricht) sowie nach der Unterrichtszeit.

§ 4

Aufnahmeentgelte

Für die Neuaufnahme in die Städt. Sing- und Musikschule wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 15,00 EURO erhoben.

§ 5

Unterrichtsentgelte

(1) Folgende Entgelte werden für die musikalische Ausbildung erhoben:

Art der Ausbildung	Unterrichtsdauer Minuten	Entgelte pro Monat EURO	Entgelte pro Schuljahr EURO
--------------------	-----------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

1. Klassenunterricht

Musikgarten 45 keine Aufnahmegebühr (Ausnahme zu § 4)
Kursdauer 5 Monate je ab Oktober und März
mit Kursbeginn fällig (Ausnahme von § 6) 88,00 pro Kurs

Musikalische Früherziehung 45 (< 8 Kinder)
60 (> 7 Kinder) 14,00 168,00

Musikalische Grundausbildung 45 (< 8 Kinder)
60 (> 7 Kinder) 16,00 192,00

Allgemeine Musikerziehung 45 (< 8 Kinder)
60 (> 7 Kinder) 21,00 252,00

2. Gruppen-Instrumentalunterricht

Zwei Schüler 45 40,00 480,00

Drei Schüler 45 30,00 360,00

Vier und mehr Schüler 45 25,00 300,00

3. Einzel-Instrumentalunterricht

Vollstunde 45 79,00 948,00

Kurzstunde 30 55,00 660,00

Individuelles Unterrichtspaket für Erwachsene ab 21 Jahren, 5 Stunden á 30 Minuten zu 110 €, mit Kauf des Unterrichtspaketes fällig (Ausnahme von § 6); (keine Aufnahmegebühr § 4).

4. Singklasse und Ensembleunterricht

Die Teilnahme ist für Schüler der Städt. Sing- und Musikschule, die ein Hauptfach belegen oder belegt haben, entgeltfrei.

Andere Teilnehmer haben folgende Entgelte zu entrichten:

Art der Ausbildung	Unterrichtsdauer Minuten	Entgelte pro Monat EURO	Entgelte pro Schuljahr EURO
Singklasse	45	16,00	192,00
Ensembleunterricht	45	16,00	192,00

Über die Ausnahmen zur Zahlung eines Entgeltes für besondere Musiker entscheidet die Musikschulleitung.

5. Projekt „Jedem Kind ein Instrument (Jeki)“

a) 1. Jahrgangsstufe Grundschule

pro Schüler 45 Min. 8,00 €/Monat 96,00 €/Schuljahr
(keine Aufnahmegebühr § 4).

Ein Entgelt wird nur für die 1. Jahrgangsstufe erhoben

b) 3. und 4. Jahrgangsstufe Grundschule

Vier Schüler	45 Min.	25,00 €/Monat	300,00 €/Schuljahr
Fünf Schüler	45 Min.	20,00 €/Monat	240,00 €/Schuljahr
Sechs Schüler	45 Min.	17,00 €/Monat	204,00 €/Schuljahr

6. Ballett

bis sieben Schüler	45 Min.	25,00 €/Monat	300,00 €/Schuljahr
ab acht Schüler	60 Min.	25,00 €/Monat	300,00 €/Schuljahr

(2) Die Entgelte für besondere Angebote der Städt. Sing- und Musikschule (z. B. mehrere Wochenstunden, Doppelstunden, Unterricht zu Hause) werden jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.

(3) Bei Austritt eines Schülers während des Musikschuljahres mit Zustimmung der Stadt Wunsiedel wird das Unterrichtsentsgelt nur bis zum Ablauf des nächsten Monats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Wunsiedel, so ist das Entgelt bis zum Ende des Musikschuljahres zu zahlen.

(4) Für Erwachsene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Aufschlag von 10 % auf das Entgelt erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

(5) Für Schüler, deren Wohnsitz sich nicht im Stadtgebiet Wunsiedel befindet, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf alle Unterrichtsentgelte erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

§ 6

Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Musikschuljahr (01.09. – 31.08.)

(2) Die Entgelte werden fällig zu Raten von jeweils 1/12 des Jahresentgelts am 01. eines jeden Monats.

(3) Für Schüler, die während des Musikschuljahres aufgenommen werden, ist die 1. Rate am Tag der Aufnahme fällig.

§ 7

Ermäßigung

(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird auf Antrag gewährt als

- a) Familien-Ermäßigung (Abs. 2)
- b) Mehrfächer-Ermäßigung (Abs. 3)
- c) Ermäßigung für besonders Begabte (Abs. 4)

Ermäßigungen sind für Musikgarten und Unterrichtspakete ausgenommen.

(2) Werden mehrere Mitglieder einer Familie unterrichtet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) 2. Familienmitglied 25 v. H.
- b) 3. Familienmitglied 50 v. H.
- c) 4. Familienmitglied 75 v. H.

Die Ermäßigung wird jeweils auf das Fach mit dem geringeren Entgelt angerechnet.

(3) Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren entgeltpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) 2. entgeltpflichtige Fach | 10 v. H. |
| b) 3. entgeltpflichtige Fach | 20 v. H. |

Das gilt nicht für den Klassenunterricht (§ 5 Absatz 1 Nr. 1.)

(4) Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann eine Förderung durch die Schulleitung in Form einer entgeltfreien zusätzlichen Unterrichtseinheit gewährt werden.

(5) Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt, die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.

§ 8

Befreiung von der Entgeltspflicht

(1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgeholt. Außer im Fall der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Entgeltrückerstattung.

(2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen lang am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von den Entgeltzahlungen befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

(3) Fällt durch Krankheit, Kur, Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Entgelte für diesen Zeitraum spätestens zum Lehrgangsende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

§ 9

Mietentgelte für Leihinstrumente

- (1) Die Städt. Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler ausleihen. Die Ausleihdauer soll ein Jahr in der Regel nicht übersteigen.
- (2) Das Mietentgelt für Leihinstrumente beträgt mindestens 10 € je Instrument pro Monat.
- (3) Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Schüler zu tragen.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt anstelle der bisherigen Entgeltordnung aus 2017 am 01.09.2020 in Kraft.

Wunsiedel, 17.07.2020

Nicolas Lahovnik
Erster Bürgermeister